



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017

HANNOVER, 03. AUGUST 2017

NR. 30

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)G  
Aktenzeichen: 36.13.1.04/18 WP Schwüblingsen RP WEA 9

360

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgwedel

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel

360

#### 2. Stadt Sehnde

Satzung der Stadt Sehnde vom 22.06.2017 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

361

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde

365

11. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Iltener Straße Südost“, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

366

12. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bergfeld“, im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde

367

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

369

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Bissendorf

369

#### Lehrter Wohnungsbau GmbH

Bekanntmachung gem. § 325 HGB – Jahresabschluss zum 31.12.2016

371

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Aktenzeichen: 36.13.1.04/18 WP Schwüblingsen RP  
WEA 9**

Die Fa. WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co.KG, Am Torfstich 11, 31234 Edemissen hat mit Antrag vom 29.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. der Ziffer 1.6.2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) im Windpark Schwüblingsen auf dem Grundstück Uetze, Gemarkung Schwüblingsen, Flur 2, Flst. 108/67 beantragt. Die geplante WEA vom Typ Vestas V112 mit einer Nennleistung von 3.300 kW, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m soll als Ersatz für eine WEA vom Typ AN BONUS mit einer Nennleistung von 1.300 kW, mit einer Nabenhöhe von 68 m und einer Gesamthöhe von 99 m installiert werden (Repowering).

Nach Errichtung der geplanten Anlage WEA 9 vom Typ Vestas V112 und Rückbau der Altanlage werden am Vorrangstandort für Windenergiegewinnung „Windpark Oelerse-Arpke-Schwüblingsen“ insgesamt 28 WEA betrieben. Eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) wurde bereits im Jahr 2004 durchgeführt, als der Windpark (WP) die Kennmarke von 20 WEA (Ifd. Nr. 1.6.1 Anlage 1 UVPG) auf insgesamt 23 Anlagen überschritt. Nach dem Jahr 2004 wurden weitere WEA im WP errichtet (WEA Nrn. 24, 27 u. 28) und Repoweringanträge für die WEA Nrn. 1, 2, 3, 8, 12, 25 u. 26 gestellt. Unter Berücksichtigung dieser Vorhaben ist für das aktuelle Vorhaben daher gemäß § 3c UVPG i.V.m. Ifd. Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG, Anlage 1) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 26.04.2017

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

**Landeshauptstadt Hannover**

---

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN  
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Burgwedel**

**10. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 15.06.2017 folgende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen der Stadt Burgwedel sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Burgwedel beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
„3. sowie Horte (als ergänzendes Angebot zur Ganztagschule in den Grundschulen der Stadt).“
2. § 2 S. 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:  
„ Die Betreuung in der Krippe erfolgt ganztägig (7,5 bzw. 9,5 Stunden), im Kindergarten ganztägig (7,0, 8,0 oder 9,0 Stunden.) oder halbtägig (5,0 Stunden);“
3. § 4 Abs. 4 S. 1 erhält folgende Fassung:  
„ Die Krippen und Kindergärten sind neben den gesetzlichen Feiertagen am 24.12. und 31.12. sowie nach den Weihnachtsfeiertagen bis zum Ende der Weihnachtsferien (Schule) geschlossen; die Horte sind neben den gesetzlichen Feiertagen am 24.12. und 31.12. sowie zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahresende geschlossen.“
4. § 6 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Höhe der monatlichen Gebühr wird wie folgt festgesetzt:
 

a) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 17.00 Uhr	222,00 €
b) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 16.00 Uhr	208,00 €
c) Benutzung des Kindergartens ganztägig bis 15.00 Uhr	190,00 €
d) Benutzung des Kindergartens vormittags bis 13.00 Uhr	150,00 €
e) Benutzung der Hortgruppe in Ergänzung zur Ganztagschule	120,00 €
f) Benutzung der Krippe bis 15.00 Uhr	283,00 €
g) Benutzung der Krippe bis 17.00 Uhr	342,00 €.“
5. § 6 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:  
„ Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Burgwedel, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für das 3. Kind um 75 % ermäßigt; für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben; diese Regelung gilt auch, wenn Kinder in Kindertagespflege betreut werden.“
6. § 6 Abs. 6 S. 3 wird ersatzlos gestrichen.  
Es wird folgender neuer S. 3 eingefügt:  
„Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB XII (Grundsicherung), dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) sowie dem WOGG (Miet-,/Lastenzuschuss) werden von der Betreuungsgebühr befreit.“
7. In § 6 Abs. 6 S. 4 wird der Wert „10,00 €“ durch den Wert „15,00 €“ ersetzt.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

Burgwedel, den 16.06.2017

Stadt Burgwedel  
Der Bürgermeister  
Düker

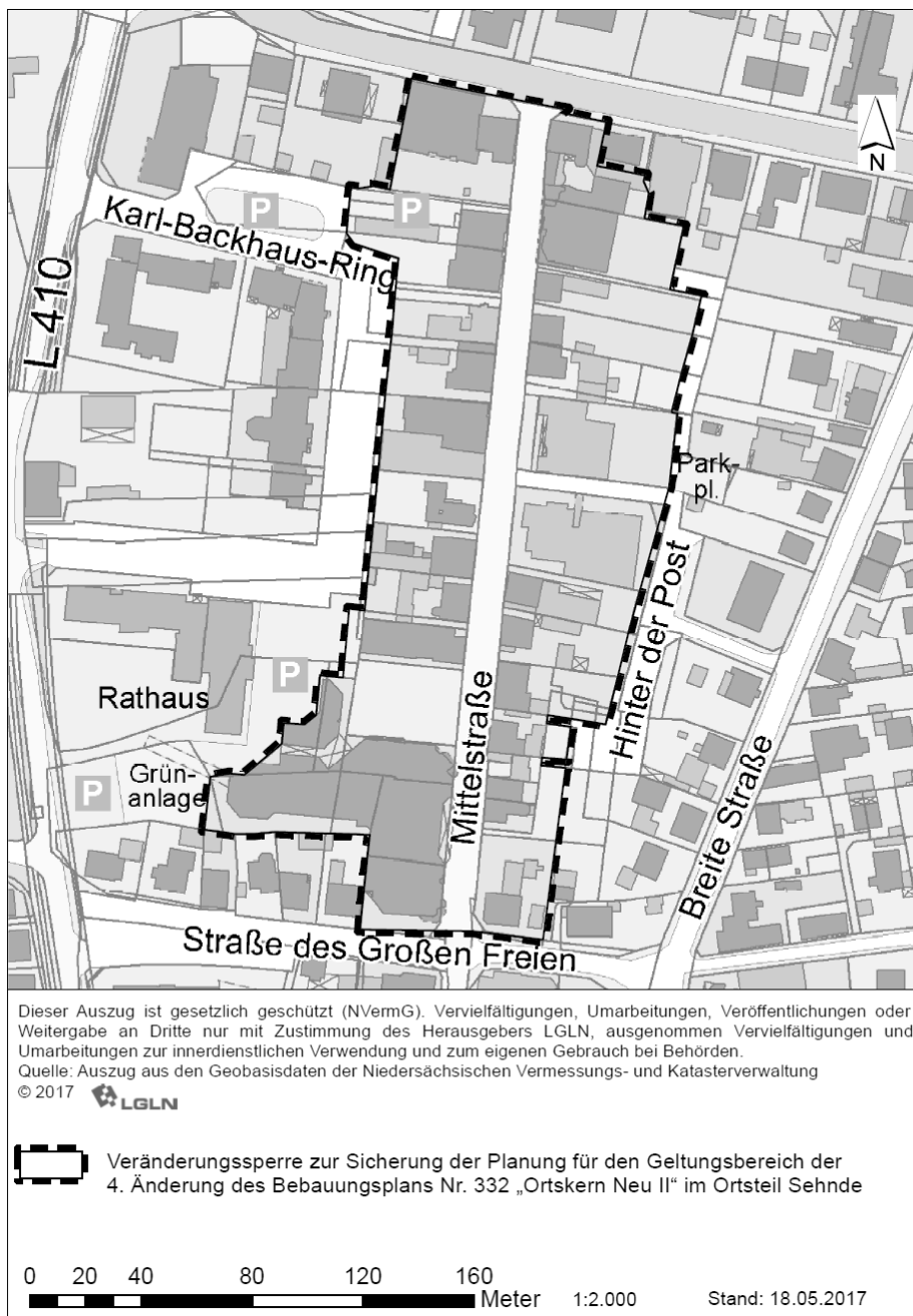
## 2. Stadt Sehnde

### Satzung der Stadt Sehnde vom 22.06.2017 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Auf Grund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 in Verbindung mit § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 im Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt hat der Rat der Stadt Sehnde am 22.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Stadt Sehnde

### Veränderungssperre in den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ - Geltungsbereich



**Satzung der Stadt Sehnde vom 22.06.2017 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 22.06.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 beschlossen für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausgang in der Anlage zur dieser Satzung ersichtlich.

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten  
der Veränderungssperre**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
- (3) Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
- (4) Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
- (5) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (6) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Sehnde, den 21.07.2017

L.S.

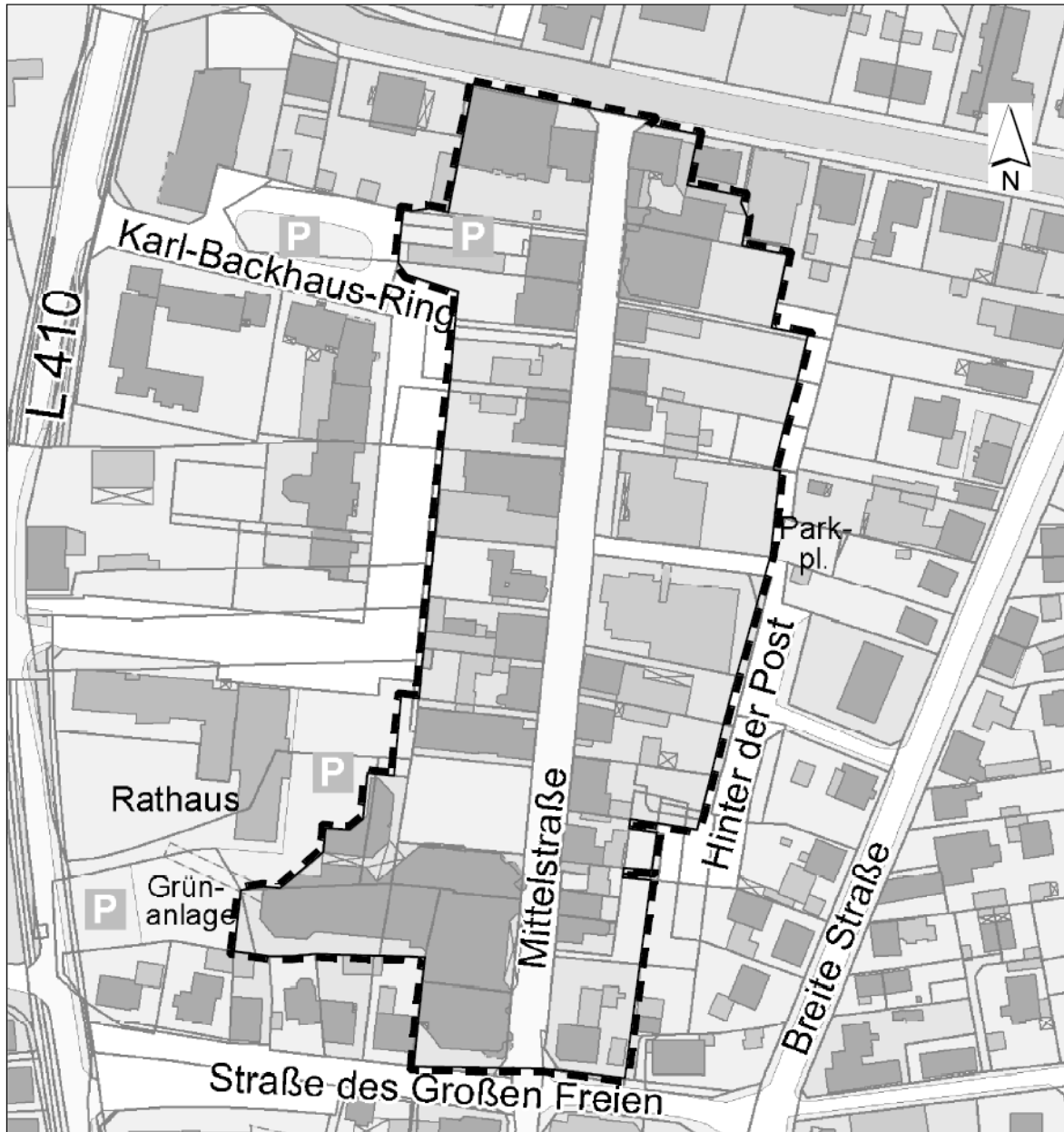
Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB:

Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ und der Bereich für den die Veränderungssperre gilt:

Stadt Sehnde


Veränderungssperre in den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ - Geltungsbereich



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (NVemG). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers LGLN, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung und zum eigenen Gebrauch bei Behörden.

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 

 Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ im Ortsteil Sehnde

0 20 40 80 120 160  
Meter

1:2.000

Stand: 18.05.2017



Hiermit wird die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Sehnde vom 22.06.2017 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 332 „Ortskern Neu II“ im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde liegt vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der o. a. Veränderungssperre sind gemäß §§ 214 und 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Veränderungssperre gegenüber der Stadt Sehnde geltend gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB lautet:

„Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Des Weiteren kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Sehnde) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. § 44 Abs. 4 BauGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Verjährungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Sehnde, den 21.07.2017

Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

## 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 18.05.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015 



### Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“, 1. Änderung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ und die Begründung dazu liegen vom Tage der Bekanntmachung an im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sehnde, Raum Nr. 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus und können während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sehnde, 21.07.2017

Stadt Sehnde  
Der Bürgermeister  
Lehrke

### 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Iltener Straße Südost“, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

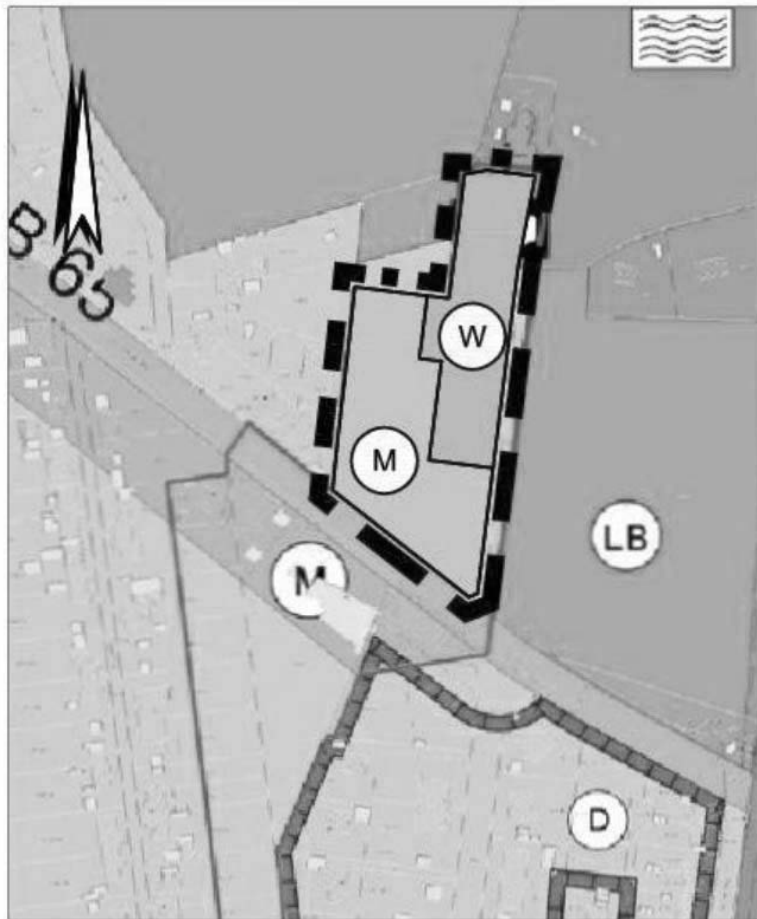
Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 10.11.2016 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 359 „Iltener Straße Südost“.

Der Bebauungsplan Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ wurde vom Rat der Stadt Sehnde am 10.11.2016 als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als

solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 06.04.2017 ist der Bebauungsplan Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ in Kraft getreten.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans liegt nördlich der Iltener Straße (B65) des Bebauungsplangebietes. Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans stellt für den Bereich entlang der Iltener Straße und westlichen Teil eine gemischte Baufläche und für den nordöstlichen Teil eine Wohnbaufläche dar.

Bei der 11. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016  LGLN



### Geltungsbereich der 11. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegt öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 11. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 359 „Iltener Straße Südost“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beacht-

liche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 25.07.2017

Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister

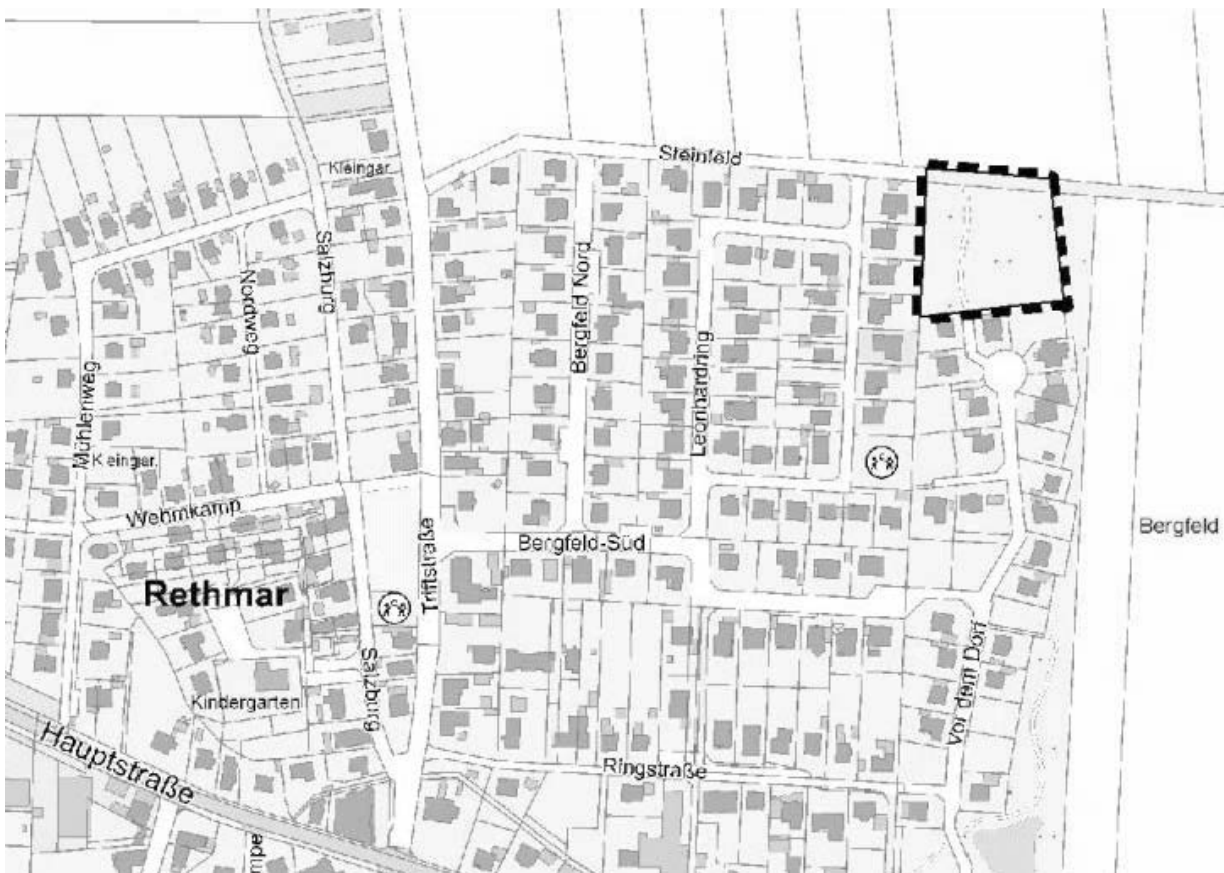


## 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Bergfeld“, im Ortsteil Rethmar der Stadt Sehnde

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ wurde vom Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.05.2016 als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Im Zuge dieser Beschlussfassung wurde auch die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans liegt nordöstlichen Rand von Rethmar. Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans stellt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ eine Wohnbaufläche dar. Für den nördlichen Teil der Berichtigung bleibt die Darstellung von Grünflächen und Verkehrsflächen.

Bei der 12. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:

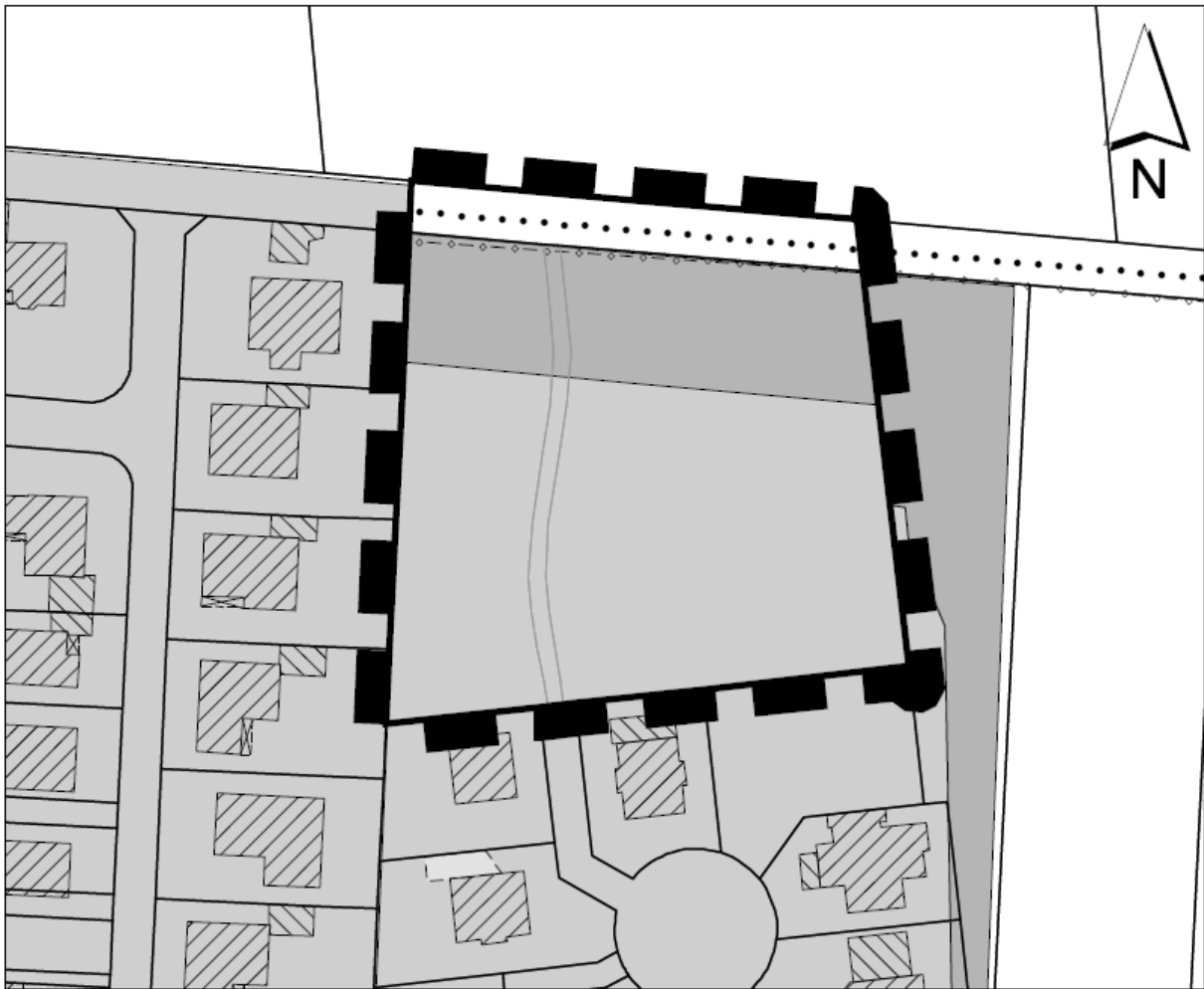


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016



Geltungsbereich der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2016  LGLN



### Geltungsbereich der 12. Berichtigung des Flächennutzungsplans

Mit dieser Bekanntmachung wird die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegt öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 12. Berichtigung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 „Bergfeld“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
  2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 25.07.2017

Stadt Sehnde  
Lehrke  
Bürgermeister



## § 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

### 1. Reihengrabstätte:

- a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre: 360,00 €

### 2. Wahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre – je Grabstelle: 700,00 €  
 b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 28,00 €  
 c) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 25 Jahre: 300,00 €  
 d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – : 12,00 €

### 3. Pflegeleichte Rasengrabstätte:

- a) Für eine Erdbestattung für Verstorbene für 25 Jahre – je Grabstelle: 1.900,00 €  
 b) Für eine Urnenbestattung für 25 Jahre – je Grabstelle: 1.200,00 €

### 4. Urnenwahlgrabstätte:

- a) Für 25 Jahre – je Doppelgrabstätte – : 500,00 €  
 b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppelgrabstelle – : 20,00 €

### 5. Bestattung im Rhododendron-Garten:

- I.a) Für 25 Jahre – je Einzel-Erdgrab – : 3.900,00 €  
 I.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Erdgrab – : 156,00 €  
 II.a) Für 25 Jahre – je Doppel-Erdgrab – : 7.900,00 €  
 II.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppel-Erdgrab – : 316,00 €  
 III.a) Für 25 Jahre – je Einzel-Urnengrab – : 2.200,00 €  
 III.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Urnengrab – : 88,00 €  
 IV.a) Für 25 Jahre – je Doppel-Urnengrab – : 4.500,00 €  
 IV.b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Doppel-Urnengrab – : 180,00 €

### 6. Bestattung unter dem Ruhebaum:

- a) Für 25 Jahre – je Einzel-Urnengrab – : 2.200,00 €  
 b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Einzel-Urnengrab – : 88,00 €

### 7.) Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne 250,00 €  
 b) eine Gebühr gemäß Nr. 2.b), 2.d) oder 4.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit  
 c) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

### 1. für eine Erdbestattung:

- a) bei verstorbenen Säuglingen: 165,00 €  
 b) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 165,00 €  
 c) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr: 430,00 €

### 2. für eine Urnenbestattung:

110,00 €









Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**  
**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**  
**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**  
**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---